

# FOODPACK 10

# FOODPACK 22

Erstellungsdatum: 27.03.2008  
Ersetzt das SDB vom 30.06.2006

## 1. Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens

Produktname FOODPACK 10  
FOODPACK 22  
Verwendung Bevorzugt zum Verpacken von  
Frischfleisch  
Hersteller/Lieferant PRAXAIR \*  
Straße Hans- Böckler- Str. 1  
Postleitzahl/Ort 40476 Düsseldorf  
Telefon 0211/2600-0  
Telefax 0211/2600-123  
E- Mail - annette\_nieczorowski@praxair.com  
Auskunft Praxair Berlin  
Telefon 030/63953-369  
Telefax 030/63953-360  
Notfallnummer 0180 201 0000

Berstgefahr. Weiträumig absperren. Nur explosionsgeschützte Geräte einsetzen.

Geeignete Löschmittel – CO<sub>2</sub>, Pulverlöschler, Wasser im Sprühstrahl. Wasserstrahlrohr bei Personenbränden.  
Ungeeignete Löschmittel - Feuerlöschdecke  
Gefährdung durch den Stoff und gefährliche Verbrennungsprodukte – Gasgemisch fördert die Verbrennung.  
Schutzausrüstung für die Feuerwehr – Siehe Kapitel 8.

## 2. Mögliche Gefahren

EG- Einstufung - O; R8  
Als gefährliches Gasgemisch im Sinne der REACH-Verordnung eingestuft. (Wortlaut des R- Satzes siehe Kapitel 16).  
Verdichtetes, brandförderndes Gasgemisch. Ist schwerer als Luft, kann sich im Bodenbereich ansammeln. Unterhält Oxydationsvorgänge und besonders die Verbrennung. Kann die Entzündung brennbarer Stoffe und in Luft nicht brennbarer Stoffe (z.B. von Ölen und Fetten) bewirken.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen – Siehe auch Kapitel 8. Bei Gasaustritt Raum sofort verlassen, Personen warnen, für ausreichende Lüftung sorgen. Im Freien auf windzugewandter Seite bleiben oder Gaswolke unter Beachtung der Windrichtung auf kürzestem Weg verlassen. Bereich absperren.  
Umweltschutzmaßnahmen – Möglichst Gasaustritt stoppen. Undichte Behälter sofort in Sicherheit bringen und Inhalt fachgerecht entsorgen. Zündquellen fernhalten. Bildung einer brandfördernden Atmosphäre möglich. Eindringen in Kanäle und tiefliegende Räume verhindern.  
Reinigungsmethoden - Raum lüften.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Zubereitung aus –  
Kohlendioxid EINECS- Nr. 204-696-9  
Sauerstoff EINECS- Nr. 231-956-9  
Einst. O;R8  
Chemische Formel O<sub>2</sub>/ CO<sub>2</sub>  
Wortlaut der R- Sätze siehe Kapitel 16

## 7. Handhabung und Lagerung

Bestimmungen der TRG 280 und BGR 500 beachten. Zur Gasentnahme Behälter gegen Umfallen sichern. Nur solche Ausrüstungen verwenden, die für den Stoff, den vorgesehenen Druck und die Temperatur geeignet sind. Geerdete Apparate verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Ventil langsam öffnen, von Öl und Fett freihalten. Ein Eindringen von Fremdstoffen in den Behälter ist zu vermeiden. Behälter von elektrischen Geräten, Funken, Wärmequellen und offenen Flammen fernhalten. Brandfördernder Bereich. Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen und Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten.  
Behälter unter 50 °C an einem gut gelüfteten Ort lagern und gegen Umfallen sichern. Ventil dicht geschlossen halten. Nicht mit brennbaren und leicht entzündlichen Stoffen zusammen lagern

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wirkung und Symptome siehe Kapitel 11. Betroffenen unter Selbstschutz (siehe Kapitel 6 und 8) gegen den Wind aus der Gefahrenzone bergen und an die frische Luft bringen, durchgaste Kleidung entfernen (Zündquellen fernhalten). Hinlegen, ruhig und warm halten. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Bei Atemstillstand Atemspende/ künstliche Beatmung (12- 15 mal/ Min.). Bei Atem- und Kreislaufstillstand Herz- Lungen- Wiederbelebung. Notarzt zum Unfallort rufen.  
Einatmen – Frischluft, Atemwege freihalten, bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Ärztliche Weiterbehandlung.  
Haut- und Augenkontakt - Bei Verbrennung sofort Kaltwasseranwendung. Blasen nicht öffnen, Wunden keimfrei abdecken. Ärztliche Weiterbehandlung.  
Verschlucken - Entfällt.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Expositionsgrenzwerte –  
20/ 30 Vol% Kohlendioxid EINECS- Nr. 204-696-9  
AGW TRGS 900 - 5000 vpm Überschreitungsfaktor 2(II)  
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen -  
Wirksame Be- und Entlüftung besonders im Bodenbereich sicherstellen. Im Betrieb geschlossene Apparate verwenden und Gase an der Austrittsstelle wirksam ableiten. Ständige Überwachung der Dichtigkeit von Anlagen, Armaturen und Behältern. Frei von brennbaren Stoffen und Öl und Fett halten. Essen, Trinken, Rauchen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln und Tabakwaren im Arbeitsraum verboten. Gas nicht einatmen.  
Persönliche Schutzausrüstung –  
Sicherheitsschuhe, fett- und ölfreie antistatische, schwer entflammbare Schutzkleidung, hitzebeständige Schutzhandschuhe, ggf. Schutzbrille. Bei unklaren Verhältnissen umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Wenn möglich Ventil schließen. Gas ist nicht brennbar, fördert jedoch die Verbrennung. Zündquellen entfernen. Bei Umgebungsbränden Behälter aus geschützter Position gründlich mit Sprühwasser kühlen, wenn möglich aus der Gefahrenzone bringen. Erwärmung führt zu Drucksteigerung,

# FOODPACK 10

# FOODPACK 22

Erstellungsdatum: 27.03.2008  
Ersetzt das SDB vom 30.06.2006

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen -	farblos
Geruch -	geruchlos
Zustand bei 20 °C -	gasförmig
<b>FOODPACK 10</b>	
Dichte, gasförmig, (15 °C, 1 bar) -	1,44 kg/m <sup>3</sup>
Relative Dichte, gasf. (Luft = 1) -	1,19
Dampfdruck (-10 °C) -	131 bar
Dampfdruck (20 °C) -	> 200 bar
<b>FOODPACK 22</b>	
Dichte, gasförmig, (15 °C, 1 bar) -	1,49 kg/m <sup>3</sup>
Relative Dichte, gasf. (Luft = 1) -	1,23
Dampfdruck (-10 °C) -	87 bar
Dampfdruck (20 °C) -	191bar

## 10. Stabilität und Reaktivität

Gasgemisch ist unter normalen Bedingungen von Druck und Temperatur stabil. Sauerstoff ist ein oxidierender Bestandteil des Gemisches und kann mit brennbaren und oxidierbaren Stoffen heftig reagieren. Bei erhöhten Sauerstoffkonzentrationen ändern sich Explosionsgrenzen, Zündtemperaturen, und Verbrennungsgeschwindigkeiten brennbarer Stoffe. Kohlendioxid kann mit verschiedenen Stoffen, z.B. Ammoniak und Aminen reagieren. Bei niedrigen Temperaturen kann Kondensation von Kohlendioxid eintreten, vor der Anwendung sollte das Gemisch dann homogenisiert werden.

## 11. Toxikologische Angaben

Das Gasgemisch ist ungiftig. Kohlendioxid erfüllt im Organismus lebenswichtige physiologische Funktionen. Die ausgeatmete Luft enthält ca. 4%. In niedriger Konzentration bewirkt es eine Anregung des Atemzentrums, in steigender Konzentration nimmt die narkotische Wirkung zu.

## 12. Umweltbezogene Angaben

Wassergefährdungsklasse - Nicht wassergefährdend (Einst. nach VwVwS Nr. 2.2.2).

## 13. Hinweise zur Entsorgung

Rückgabe an den Gaslieferanten.

## 14. Angaben zum Transport

Benennung - UN 3156 VERDICHETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G. 2.2 (5.1) (SAUERSTOFF, KOHLENDIOXID)

Gefahrzettel - 2.2 Nicht entzündbare, nicht giftige Gase  
5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Klassifizierungscode - 10

GGVSE/ADR/RID - Klasse 2 Unterklasse 2.2 (5.1)

ADR/RID-Gefahrnummer - 25

Weitere Transportinformationen – Volle und leere Behälter nur mit geschlossenem und dichtem Ventil sowie geeignetem Ventilschutz transportieren. Behälter vor dem Transport gegen Verrutschen oder Umfallen sichern.

## 15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung gemäß REACH- Verordnung–  
Zusammensetzung siehe Kapitel 3  
Gefahrensymbol/ Gefahrenbezeichnung -  
O brandfördernd  
Hinweise auf die besonderen Gefahren - R- Satz  
R 8  
Sicherheitsratschläge – S- Sätze  
S 9, S 17  
Wortlaut der R- und S- Sätze siehe Kapitel 16  
Weitere Hinweise -  
Kein Öl oder Fett verwenden.  
Zur Verwendung in Lebensmitteln (E290/ E948)  
Chargennummer, Abfülldatum und Haltbarkeit  
Nationale Vorschriften -  
Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV),  
Technische Regeln Druckbehälter (TRB),  
Technische Regeln Druckgase (TRG),  
Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS),  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),  
Störfall- Verordnung (12. BImSchV),  
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV, BGR, BGG),  
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),  
Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS),  
REACH- Verordnung (REACH),  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit EG- Richtlinien,  
Gefahrgutverordnung Strasse und Eisenbahn (GGVSE / ADR).  
Zusatzstoff- Verkehrsverordnung (ZVerkV)

## 16. Sonstige Angaben

Wortlaut der zitierten R- und S-Sätze -  
R 8 - Feuerefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.  
S 9 - Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
S 17 - Von brennbaren Stoffen fernhalten.  
Alle nationalen und örtlichen Vorschriften beachten.  
Unterweisung der Mitarbeiter über die Gefahren beim Umgang mit dem Produkt vornehmen. Bei der Einführung in neue Prozesse oder Versuche unbedingt die Materialverträglichkeit und Sicherheit beachten. Nähere Hinweise siehe z.B. Kühn/ Birett, Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe oder BGIA- Stoffdatenbank. Eine Verbindlichkeit kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden. Das SDB entspricht dem heutigen Kenntnisstand.

Kapitel 1, 2, 3, 8, 15 und 16 wurden überarbeitet.

###